

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 6 A 503/04

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn A.

Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-6: Rechtsanwalt Dr. Dombrowski,  
Am Knüppelbrink 1-3, 31137 Hildesheim,

g e g e n

den Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat,  
Burgstraße 1, 31224 Peine,

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltsbefugnis

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 6. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 1. Februar 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bockemüller als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können eine Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Vollstreckungsbetrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

### **Tatbestand :**

Die Kläger sind serbisch und montenegrinische Staatsangehörige. Die Kläger zu 1) bis 4) reisten im Oktober 1991 auf dem Landweg nach Deutschland ein; die Kläger zu 5) und 6) sind im Bundesgebiet geboren. Ein im November 1991 gestellter Asylantrag der Kläger zu 1) bis 4), in den nach seiner Geburt der Kläger zu 5) einbezogen wurde, wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 18. November 1994 abgelehnt. Es wurde außerdem festgestellt, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. und eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG a.F. nicht vorlägen, und die Kläger zu 1) bis 5) zur Vermeidung einer ihnen andernfalls drohenden Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Die hiergegen von den Klägern zu 1) bis 5) erhobene Klage blieb sowohl vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig (Urt. vom 14. Februar 1995 - 7 A 7879/94 -) als auch vor dem Niedersächsischen OVG (Beschl. vom 30. März 1995 - 7 L 1816/95 -) erfolglos.

Ein Antrag des Klägers zu 1) auf eine weitere Durchführung eines Asylverfahrens wurde vom Bundesamt mit Bescheid vom 29. Januar 1996 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Braunschweig durch Urteil vom 10. September 1996 (7 A 7023/96) rechtskräftig abgewiesen.

Am 2. Februar 1999 wurde für die Klägerin zu 6) ebenfalls ein Asylantrag gestellt und für die Kläger zu 1) bis 5) die erneute Durchführung eines Asylverfahrens beantragt. In Bezug

auf die Kläger zu 1) bis 5) lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 4. Februar 1999 die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens ab und forderte sie zur Vermeidung einer Abschiebung in die damalige Bundesrepublik Jugoslawien auf, das Bundesgebiet innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Der Asylantrag der Klägerin zu 6) wurde mit Bescheid vom gleichen Tage ebenfalls abgelehnt, außerdem festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG a.F. nicht gegeben seien, und ihr für die Ausreise aus Deutschland eine Frist von einem Monat nach der Unanfechtbarkeit des Bescheides gesetzt. Die hiergegen gerichteten Klageverfahren wurden vom Verwaltungsgericht Braunschweig durch Urteile vom 5. Oktober 1999 (7 A 52/99 und 7 A 53/99) rechtskräftig abgewiesen.

Nachdem der Beklagte den Klägern unter dem 18. Januar 2000 die Einleitung der Abschiebung angekündigt hatte, machten die Kläger geltend, dass sie nicht - wie bisher vorgetragen worden war - albanische Volkszugehörige seien, sondern der Minderheit der Roma aus dem Kosovo angehörten. Sie beantragten außerdem am 22. März 2002 unter Bezugnahme auf einen Erlass des Nds. Innenministeriums zur Regelung des Aufenthaltsrechts vom 21. Februar 2002 die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 19. Juni 2002 als unbegründet ab; der dagegen am 8. Juli 2002 erhobene Widerspruch wurde von der Bezirksregierung Braunschweig durch Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 2004 als unbegründet zurückgewiesen.

Zwischenzeitlich hatten die Eltern des Klägers zu 5) für ihren Sohn im Hinblick auf eine im Jahr 2001 durchgeführte Knochenmarkstransplantation am 9. September 2003 die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG a.F. beantragt. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 9. März 2004 ab. Die dagegen gerichtete Klage wurde vom Verwaltungsgericht Braunschweig mit Urteil vom 19. April 2004 (6 A 191/04) als unbegründet abgewiesen.

Am 12. November 2004 haben die Kläger gegen die Entscheidung des Beklagten den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Sie machen geltend, dass ihnen als Zugehörige zur Minderheit der Roma eine Rückkehr in das Kosovo nicht zugemutet werden könne, weil sie dort erheblichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt seien.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 19. Juni 2002 i.d.F. des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Braunschweig vom 29. Oktober 2004 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihnen eine Aufenthaltsbefugnis (Aufenthaltserlaubnis) zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen. Diese Unterlagen waren ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand des Verfahrens.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten. Insoweit wird auf die Ausführungen der Bezirksregierung Braunschweig im Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 2004, die sich das Gericht zu Eigen macht, verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO). Darin ist insbesondere zutreffend dargelegt worden, aus welchen Gründen die Voraussetzungen für die Erteilung der ursprünglich beantragten befristeten Aufenthaltsbefugnis nicht vorgelegen haben.

Allerdings sind die Bestimmungen des Ausländergesetzes nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl 2004 I S. 1950) mit Wirkung vom

1. Januar 2005 durch die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - ersetzt worden. Die Übergangsregelungen der §§ 102 bis 104 AufenthG finden hier keine Anwendung, da Gegenstand des Verfahrens weder ausländerrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 102 Abs. 1 AufenthG sind noch es um die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung nach der früheren Rechtslage geht (§ 104 Abs. 1 AufenthG).

Soweit das Aufenthaltsgesetz den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet neu regelt und die (befristete) Aufenthaltsbefugnis durch den Aufenthaltstitel einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) ersetzt worden ist, führt dies jedoch für die Kläger zu keinem anderen Ergebnis.

Nach § 10 Abs. 3 AufenthG (§ 30 Abs. 5 AuslG a.F.) darf eine Aufenthaltserlaubnis nur nach Maßgabe des 5. Abschnitts des Gesetzes erteilt werden, wenn - wie hier - ein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist. Die insoweit in den Blick zu nehmende Vorschrift des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG entspricht in ihrem Regelungsgehalt im Wesentlichen den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 4 AuslG a.F.. Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Dies ist indes nicht der Fall, weil den Klägern nach der Erkenntnislage des Gerichts, die auch die von ihnen im Klageverfahren eingereichten Erkenntnisquellen umfasst, eine freiwillige Rückkehr in das Kosovo möglich und zumutbar ist. Das Gericht verkennt nicht, dass die Situation für bestimmte ethnische Minderheiten im Kosovo schwierig und auch nicht immer ungefährlich ist. Hierbei handelt es sich jedoch um Gefahren, die für Angehörige dieser Bevölkerungsgruppen generell bestehen. Solche Gefahren sind bei der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG regelmäßig nur bei Entscheidungen über einen generellen Abschiebestopp nach § 60a AufenthG zu berücksichtigen mit der Folge, dass in der Regel auch eine konkrete erhebliche Gefahr nicht unter den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fällt, wenn diese Gefahr zugleich einer Vielzahl anderer Personen im Zielstaat droht (BVerwG, Urt. vom 12.07.2001, NVwZ 2002, 101 m.w.N.). Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt ein Abschiebungsschutz wegen der allgemeinen Gefahrenlage allerdings ausnahmsweise dann in Betracht, wenn ein anderweitiger Schutz nicht besteht, für die Angehörigen der fraglichen Bevölkerungsgruppe eine extreme Gefahrenlage gegeben und aus diesen Gründen der verfassungsrechtlich gebotene Schutz nicht sichergestellt ist. Dies ist ge-

genwärtig insbesondere für Roma und Ashkali aus dem Kosovo nicht der Fall (vgl. hierzu: VG Braunschweig, Urt. vom 06.01.2005 - 6 A 388/04).

Aus diesen Gründen liegen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 AufenthG ebenfalls nicht vor. Weder rechtfertigt die allgemeine Lage der Volkszugehörigen der Roma im Kosovo einen dringenden humanitären Grund im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet, noch ist die derzeitige Lage im Kosovo ein besonderer Umstand, der für die Kläger eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie das Bundesgebiet verlassen müssten. Eine solche Härte setzt voraus, dass es dem Ausländer wegen einer besonderen, für andere Ausländer in der vergleichbaren Lage nicht gegebenen Situation nicht zuzumuten wäre, das Bundesgebiet zu verlassen (BVerwG, Urt. vom 19.09.2000, DVBl 2001, 223). Beruft sich der Ausländer für das Vorliegen der Sondersituation auf die Verhältnisse in seinem Heimatland, so ist seine Situation mit der Lage seiner Landsleute zu vergleichen. Eine individuelle Sondersituation der Kläger ist jedoch in Anbetracht der mehr als 38.000 Minderheitsangehörigen derselben Volksgruppe im Kosovo nicht erkennbar. Eine Situation, von der eine derart große Anzahl von Personen in gleicher Weise betroffen ist, stellt keinen Einzelfall im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (§ 30 Abs. 2 AuslG a.F.) dar (vgl. hierzu: Niedersächsisches OVG, Beschl. vom 30.12. 2004 - 8 LA 308/04 -).

Einen Anspruch auf die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels können die Kläger auch nicht aus dem Runderlass des Nds. Innenministeriums vom 21. Januar 2002 (Nds. MBI 2002, 95) herleiten. Diese Bestimmungen enthalten keine eigenständige Anspruchsgrundlage, sondern lediglich Richtlinien zur Gewährleistung einer einheitlichen ausländerbehördlichen Verwaltungspraxis. Im Übrigen kämen diese Richtlinien als Grundlage für einen Anspruch auf die begehrte Aufenthaltserlaubnis schon deshalb nicht in Betracht, weil die gesetzlichen Voraussetzungen aus den von dem Beklagten dargelegten Gründen nicht erfüllt sind und eine Ermessensentscheidung damit nicht eröffnet ist. Außerdem kommen die in dem Runderlass vom 21. Januar 2002 getroffenen Regelungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei nicht zu vertretenden Abschiebungshindernissen nach ihrem Wortlaut dort nicht zur Anwendung, wo eine „besondere Erlassregelung für bestimmte Ausländergruppen entgegensteht“. Für Angehörige der ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo gelten spezielle Vorschriften in diesem Sinne, die in dem Erlass des Nds. Innenministeriums vom 18. Juni 2002 sowie in den Folgeerlassen gleichermaßen geregelt sind. Danach sind für diese Personengruppen lediglich Duldungen zu erteilen.

Entsprechend den geltenden Beschlüssen der Innenministerkonferenz soll ein dauerhaftes Bleiberecht ausgeschlossen sein. Diesen ministeriellen Vorgaben folgen die Ausländerbehörden in ständiger Praxis.

Die Klage ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Hierbei legt das Gericht die Annahme des neuen Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch in diesem Verfahren zu Grunde. Nach diesen Vorgaben ist in ausländerrechtlichen Streitigkeiten von einem Streitwert von 5.000,00 Euro für jede natürliche Person auf der Klägerseite und damit von insgesamt 30.000,00 Euro (6 x 5.000,00 Euro) auszugehen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder

Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils. Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht (Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg) durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO (Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Rechtsverhältnisse, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen) betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Bockemüller